

Satzung

des Fördervereins der Gustav-Brunner-Schule e.V., Gustavsburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 14.11.2002 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Gustav-Brunner-Schule Gustavsburg e.V.“ und ist im Vereinsregister Darmstadt unter VR 51204 als „e.V.“ eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Ginsheim-Gustavsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Gustav-Brunner-Schule im Interesse und zum Wohle der Schüler soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen oder nicht vom Schulträger übernommen werden. Ein Rechtsanspruch der Schule oder ihres Trägers wird dadurch nicht begründet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft dauert 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, falls keine Kündigung nach § 4 Nr. 3 erfolgt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
2. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn die Entrichtung des Beitrages länger als sechs Monate in Verzug ist.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Papierform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende der Mitgliedsdauer erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie durch eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
 - b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
 - c. den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
 - d. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen.
 - e. über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit schriftlich mitgeteilt. Die Einladung erfolgt in Textform durch Rundschreiben, das, soweit Eltern und Schüler zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muss nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

4. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht anzuzeigen.
9. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes tritt § 12 dieser Satzung in Kraft.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Beide können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und erhalten aufgrund von § 2 Nr. 3 Satz 2 keine Vergütung für die Tätigkeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein, ihm obliegt unter anderem:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Bereitstellung und Vergabe der in § 6 dieser Satzung genannten Mitteln
- die Entgegennahme von Eintritts- und Austrittserklärungen
- die Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts
- sie sonstigen Geschäfte des Vereins.

§ 11 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche sowie sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt (zur Bank aufgrund Lastschriftverfahren) oder verändert (bei Namensänderung oder Umzug).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung der personenbezogenen Daten – insbesondere die Weitergabe zu kommerziellen Zwecken – ist ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle von Unrichtigkeit
 - c. Löschung seiner Daten nach Austritt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Nr. 2 dieser Satzung) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gustav-Brunner-Schule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 14.11.2022 und tritt umgehend nach Genehmigung der zuständigen Behörde in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 18.06.2015